

SATZUNG

der

show- and brass band der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alsfeld e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18. Mai 1984 in Alsfeld.

Zuletzt überarbeitet und genehmigt durch die Mitgliederversammlung am
01. März 2013 in Alsfeld

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**show- and brass band der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alsfeld e.V.**“. Er ist unter der Nummer VR 3001 in Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alsfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 5 Abgabenordnung in Form der Pflege, Erhaltung und Förderung der Blasmusik nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher, rassischer und militaristischer Gesichtspunkte.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Schulung und Fortbildung der aktiven Mitglieder auf musikalischem Gebiet,
 - b. Förderung begabter aktiver Mitglieder durch Entsendung zu Verbandslehrgängen,

- c. Heranführung Interessierter an die Blas- und Volksmusik,
- d. Ausbildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, auf dem Gebiet der Blas- und Volksmusik durch Abhaltung vereinsinterner Notenlehrgänge und Instrumentalkurse, mit dem Ziel der Erlernung und Beherrschung eines Musikinstrumentes,
- e. Teilnahme an Meisterschaften, Wertungs- und Kritikspielen zur Förderung des Leistungsstandes,
- f. Beteiligung am kulturellen Leben in der Stadt Alsfeld,
- g. Herstellung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu den örtlichen Vereinen und zu gleichartigen Vereinen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere zu solchen in den Partnerstädten der Stadt Alsfeld,
- h. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft, nicht zuletzt auch zu ehemaligen aktiven Mitgliedern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft in Vereinen und Vereinsverbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Verein Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alsfeld-Mitte e.V. 1854. Er bildet die Musikabteilung. Der Verein beantragt für alle aktiven Mitglieder ab 12 Jahre die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alsfeld-Mitte (als öffentliche Einrichtung der Stadt Alsfeld) und im Verein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alsfeld Mitte e.V. 1854, und zwar als aktive Mitglieder gemäß § 3 (1) b. der Vereinssatzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, den Beitritt des Vereins zu einem Vereinsverband bzw. den Austritt des Vereins aus einem Vereinsverband zu beschließen. Wenn auch die Mitglieder des Vereins selbst Mitglieder des Vereinsverbandes werden sollen oder wenn die Mitglieder des Vereins der Satzung des Vereinsverbandes unterworfen sein sollen, ist dies der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung den Austritt des Vereins aus dem Verein Freiwillige Feuerwehr und/oder der Freiwilligen Feuerwehr (als öffentliche Einrichtung), so ist der Vorstand ermächtigt und verpflichtet, die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Stadtbrandinspektor und im Verein Freiwillige Feuerwehr gegenüber dem Vorstand des Vereins Freiwillige Feuerwehr ordnungsgemäß zu kündigen. Dies gilt nicht für aktive Mitglieder, die schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und/oder des Vereins Freiwillige Feuerwehr bleiben zu wollen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
- a. aktive Mitglieder,
 - b. Mitglieder des Nachwuchses,
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder nach Abschluss der musikalischen Ausbildung und Uniformierung. Mitglieder, die länger als ein Jahr von der aktiven Tätigkeit beurlaubt werden, gelten nach Ablauf dieser Frist als fördernde Mitglieder.
- (3) Mitglieder des Nachwuchses sind die in der musikalischen Ausbildung sich befindenden Vereinsmitglieder.
- (4) Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die sich nicht voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die Vereinstätigkeit aber vor allem durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie müssen zuvor nicht Vereinsmitglied gewesen sein.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine sonstige Personengesellschaft sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag, der Name, Alter, Wohnanschrift und Bankverbindung enthalten muss, ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung

ihres gesetzlichen Vertreters; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Antragsteller sämtliche Mitgliederrechte und –pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.

- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Abgabe des Aufnahmeantrags beim Vorstand erlangt, sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Monats eine Ablehnung der Aufnahme beschließt. Die Ablehnung ist dem Bewerber mitzuteilen, ohne dass etwaige Ablehnungsgründe bekanntgegeben werden müssen.
- (4) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (z.B. Beiträge, Ausbildungsgebühren sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod,
 - b. freiwilligen Austritt,
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschließungsgrund ist besonders das wiederholte und häufige Versäumen von Übungsstunden und Auftritten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben, wobei ihm die Gründe mitzuteilen sind.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Endet die Mitgliedschaft im Verein, so ist der Vorstand ermächtigt und verpflichtet, auch die Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und im Verein Freiwillige Feuerwehr herbeizuführen, sofern nicht das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr und/oder im Verein Freiwillige Feuerwehr bleiben zu wollen.

§ 8

Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Hessischen Musikverbandes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden. Gleiche Meldung erfolgt auch an den Verein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alsfeld-Mitte e.V. 1854 und an die Feuerwehr der Stadt Alsfeld-Mitte (als öffentliche Einrichtung der Stadt Alsfeld).
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Bilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner persönlichen Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Bei Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren beginnend mit dem Austritt aufbewahrt.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- (2) Der Beitrag für fördernde Mitglieder soll höher angesetzt werden, als der Beitrag für die übrigen Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b. sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
 - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, mit dem Eigentum des Vereins sorgsam und werterhaltend umzugehen, insbesondere die zur Nutzung überlassenen Musikinstrumente, Ausstattungsgegenstände und Uniformen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 11

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der Gesamtvorstand

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus volljährigen aktiven Vereinsmitgliedern und zwar aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden, der zugleich Zugführer im Sinne der Feuerwehrsatzungen ist,
 - b. dem 2. Vorsitzenden, der zugleich stellvertretender Zugführer im Sinne der Feuerwehrsatzungen ist,
 - c. dem Dirigenten,
 - d. dem stellvertretenden Dirigenten,
 - e. dem Kassenwart,
 - f. dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 13

Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. dem stellvertretenden Kassenwart,
 - c. dem stellvertretenden Schriftführer,
 - d. dem Jugendwart,
 - e. dem Zeugwart,
 - f. dem Magazin- und Uniformwart,
 - g. dem Webmaster,
 - h. dem Pressewart
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht auch dem geschäftsführenden Vorstand angehören, müssen nicht volljährig sein.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Für die Wahrnehmung aller Vorstandsaufgaben ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig. Angelegenheiten von geringer Bedeutung oder von besonderer Eilbedürftigkeit kann der geschäftsführende Vorstand behandeln und beschließen; der Gesamtvorstand ist hierüber zu informieren.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d. Beschlussfassung über Auftrittstermine,

- e. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g. Erstellung einer Ehrenordnung
- h. Regelt Vertragsangelegenheiten gemäß § 18

(3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

§ 15

Besonderer Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der 1. Vorsitzende ist zuständig für die Ausführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, die nicht musikalische Angelegenheiten betreffen, insbesondere für die Organisation von Vereinsveranstaltungen, Einholung von Auftrittsangeboten und Aushandlung der Bedingungen.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Fall von dessen Verhinderung.
- (3) Der Dirigent ist alleinverantwortlich zuständig für alle musikalischen Angelegenheiten, wie insbesondere für das musikalische Repertoire, die Auswahl der zu spielenden Musikstücke bei Auftritten einschließlich Meisterschaften und Wettbewerben, die Beurteilung der musikalischen Leistungen des Nachwuchses zur Übernahme als aktives Mitglied, das Arrangement der Musikstücke und die musikalische Ausführung. Er koordiniert die musikalische Aus- und Fortbildung. Vor seinen Entscheidungen soll er eine Aussprache mit dem stellvertretenden Dirigenten und den jeweils betroffenen Ausbildern der einzelnen Sparten (Schlagzeug, hohes Blech, tiefes Blech) herbeiführen. Das Entscheidungsrecht verbleibt jedoch bei ihm. Entscheidungen des Dirigenten im Rahmen seiner Zuständigkeit können vom Vorstand nur mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder abgeändert oder aufgehoben werden.
- (4) Der stellvertretende Dirigent vertritt den Dirigenten im Falle von dessen Verhinderung oder wenn es sonst aus musikalischen Gründen erforderlich sein sollte.
- (5) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft des Vereins sowie die damit zusammenhängende Buchführung verantwortlich. Er soll insbesondere auf kostensparende Abwicklung der Kassengeschäfte und auf bestmögliche Anlage des Kapitalvermögens des Vereins bedacht sein.

- (6) Der stellvertretende Kassenwart vertritt den Kassenwart im Falle von dessen Verhinderung.
- (7) Der Schriftführer ist für die automatisierte Mitgliederverwaltung zuständig. Er führt die gesamte Korrespondenz des Vereins, sofern der 1. Vorsitzende einzelne Aufgaben nicht selbst ausführt oder aus begründetem Anlass einem anderen Vorstandsmitglied überträgt. Dem Schriftführer obliegt ferner die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen.
- (8) Der stellvertretende Schriftführer vertritt den Schriftführer im Falle von dessen Verhinderung und ist zuständig für die Fortschreibung der Vereinschronik.
- (9) Der Jugendwart nimmt die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahr und achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend.
- (10) Der Zeugwart ist für die Inventarisierung der Noten, Musikinstrumente und das technische Gerät (z.B. Verstärkeranlage, Mikrofone etc.) zuständig. Ihm obliegt die Prüfung der Instrumente und Geräte auf Vollzähligkeit und Funktionsfähigkeit. Darüber hinaus ist er für die Vereinsfahrzeuge zuständig.
- (11) Der Magazin- und Uniformwart inventarisiert und verwaltet sonstiges sächlich höherwertiges Vereinsvermögen und Uniformen.
- (12) Der Webmaster ist zuständig für den Internetauftritt des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Gestaltung, Aktualisierung und Pflege der Webseite.
- (13) Der Pressewart hält Kontakt zu den Medien, verfasst Presseartikel zu Vereinsaktivitäten und musikalischen Auftritten, gestaltet und verfasst redaktionell ein vereinsinternes Infoblatt.

§ 16

Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Funktion im Vorstand im Amt. Findet eine auf den Beginn der Amtsdauer folgende ordentliche Mitgliederversammlung früher als nach Ablauf von zwei Jahren statt, so endet die Amtsdauer vorzeitig mit der Neuwahl.
- (2) Außer durch Tod und Ablauf der Amtsdauer erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch jederzeit zulässigen, nicht fristgebundenen Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist an den 1. oder den 2. Vorsitzenden zu richten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit statt-

zufinden. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben.

(3) In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der Dirigent
- c. der Kassenwart
- d. der Schriftführer
- e. der Jugendwart
- f. der Pressewart

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- a. der 2. Vorsitzende
- b. der stellvertretende Dirigent
- c. der stellvertretende Kassenwart
- d. der stellvertretende Schriftführer
- e. der Zeugwart
- f. der Magazin- und Uniformwart
- g. der Webmaster

§ 17

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden können. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist. Beschlüsse, die auf Vorstandssitzungen gefasst wurden, die so kurzfristig einberufen werden mussten, dass eine Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder nicht mehr möglich war, sind nur wirksam, wenn die nicht Eingeladenen nachträglich zustimmen.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist das Votum des 1. Vorsitzenden maßgebend. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.
- (3) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere Zeit und Ort der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll.

§ 18

Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG oder Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend die ist Haushaltslage des Vereins.

§ 19

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres, statt.
- (2) Einladungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen zuvor. Einladungen können mündlich oder in Textform gem. § 126 BGB unter Angabe der Tagesordnung übermittelt werden.
- (3) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die übrigen Mitglieder haben jedoch das Recht, sich zu allen Fragen und Problemen, die den Verein betreffen, zu äußern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Gesamtvorstands,
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g. Beschlussfassung über den Austritt aus dem Verein Freiwillige Feuerwehr,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 20

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Abstimmungen werden offen durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag ist eine Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt. Dasselbe gilt für Wahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten (aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit, zur Auflösung des Vereins ein 4/5-Stimmenmehrheit erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller aktiven Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur schriftlich erklärt werden.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und das Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten soll.

§ 21

Anträge zur Tagesordnung

Anträge der Mitglieder, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind auch noch während der Mitgliederversammlung zulässig.

Der Versammlungsleiter entscheidet über die Einordnung in die Tagesordnung. Bedürfen die Anträge zuvor einer intensiveren Prüfung wegen unklarer Sach- und Rechtslage, können diese vom Versammlungsleiter auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verschoben werden.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und hat über alle Einnahmen und Ausgaben einen Nachweis zu führen.
Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung durchzuführen.
- (2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassenwart den Jahresabschluss anzufertigen und ihn mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.
- (3) Zur Sicherung der geordneten Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. In jedem Jahr scheidet einer, und zwar der am längsten Amtierende aus. Eine Wiederwahl ist erst nach einjähriger Unterbrechung möglich. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein.
- (4) Die Kassenprüfer müssen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kasse, die Nachweise sowie sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Hat die Prüfung keinen Anlass zur Beanstandung gegeben, haben die Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen, über den die Mitgliederversammlung abstimmt. Unterlassen die Kassenprüfer einen entsprechenden Antrag, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 24

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 20 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alsfeld-Mitte e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.